



**Gesuch um Befreiung von
der Gebührenpflicht für
Industrie- und Fahrzeug-
batterien im Rahmen einer
Branchenlösung**



Ziel des Merkblattes

INOBAT kann Herstellerinnen* und Händlerinnen von Industrie- und Fahrzeugbatterien von der gesetzlichen Gebührenpflicht auf Gesuch hin befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind (Anhang 2.15 Ziffer 6.1 Abs. 3 ChemRRV).

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs zur Befreiung von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien im Rahmen einer Branchenlösung. INOBAT kann eine Befreiung von der Gebührenpflicht bis zum 31. Dezember 2025 gewähren.

* Definition Herstellerin gem. Art. 2 ChemRRV: «... jede natürliche oder juristische Person, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt ...»

Formelles

Gesuchstellerin für eine Befreiung von der Gebührenpflicht ist die Branchenorganisation. Sie regelt das Verhältnis zu ihren Mitgliedern.

Wenn die Bedingungen erfüllt sind, befreit INOBAT per Verfügung individuell die einzelnen Mitglieder der Branchenorganisation von der Gebührenpflicht.

Die Befreiung gilt nur für die Gebührenpflicht, die Meldepflicht bleibt bestehen.

Branchenorganisation

Für eine Befreiung von der Gebührenpflicht werden folgende Voraussetzungen an eine Branchenorganisation gestellt:

- Sie verfügt grundsätzlich über mindestens 70% Marktanteil eines klar abgrenzbaren Marktsegmentes von Inverkehrbringern von definierten Typen an Industrie- oder Fahrzeugbatterien.
- Sie ist eine unabhängige und selbstständige Non-Profit-Organisation (NPO) und offen für eine Mitgliedschaft für alle in dieser Branche tätigen und an einer Gebührenbefreiung interessierten Marktteilnehmer.
- Ihr statutarischer Hauptzweck ist die Übernahme aller Aufgaben, welche sich im Rahmen der Gebührenbefreiung für ihre Mitglieder ergeben.
- Sie hält in ihren Statuten fest, dass im Falle einer Auflösung der Branchenorganisation ihr Gewinn und ihr Kapital der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), zuzuteilen sind. Das BAFU gewährt in einem solchen Fall den zweckgebundenen Einsatz der Gelder.
- Sie gewährleistet die rechtskonforme und umweltverträgliche Entsorgung von Industrie- und/oder Fahrzeugbatterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten (Sammlung, Transport und stoffliche Verwertung).
- Sie stellt sicher, dass ihre Mitglieder Fahrzeug- und Industriebatterien, die sie im Sortiment führen, von Verbraucherinnen zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Ausgenommen von der Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme sind erheblich beschädigte Industriebatterien. Fallen bei der Entsorgung erheblich beschädigter Industriebatterien Mehrkosten an, so können

die Händlerinnen diese den Verbraucherinnen in Rechnung stellen. Auch bei erheblich beschädigten Industriebatterien besteht weiterhin die Pflicht zur Rücknahme. Die regulären Entsorgungskosten, die bei der Entsorgung einer Batterie ohnehin anfallen, sind in jedem Fall von den Händlerinnen zu tragen.

- Sie entrichtet den Sammelstellen, Transporteuren und Entsorgungsunternehmen für erbrachte Entsorgungsleistungen marktgerechte Entschädigungsbeiträge.
- Sie stellt eine angemessene Information über die betroffenen Industrie- und Fahrzeugbatterien zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung sicher.
- Sie verfügt über genügend Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für mindestens drei Jahre. Der Betrag berechnet sich aus der Menge in Kilogramm der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Industrie- und Fahrzeugbatterien, multipliziert mit voraussichtlichen, nachvollziehbar dargelegten Entsorgungskosten. (Berechnungsbeispiel: Bankgarantie für die Jahre N+1 und N+2: Anzahl in Verkehr gebrachter Batterien des Jahres N-1 multipliziert mit den voraussichtlichen künftigen Entsorgungskosten multipliziert mit mindestens 3 Jahren.) Reduktionen für erwartete Second-Life-Batterien sind nicht zulässig.
- Eigenmittel sind auch zwingend für Herstellerinnen und Händlerinnen, welche neu auf dem Markt tätig sind, d.h. Batterien neu in Verkehr bringen. Die Höhe berechnet sich gemäss der prognostizierten Menge der drei Folgejahre. Auf Antrag kann INOBAT andere geeignete Methoden, zum Beispiel die Hinterlegung einer unwiderruflichen Bankgarantie an das Bundesamt für Umwelt (BAFU), zulassen. Der Nachweis der Bankgarantie ist mindestens alle zwei Jahre bis zum 15. November zu erbringen.

Meldepflichten und Beiträge

Die Branchenorganisation übernimmt stellvertretend für die Firmen, die von der Gebührenpflicht befreit sind, folgende Aufgaben:

- Sie meldet INOBAT halbjährlich jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli die Stückzahl an Industrie- und Fahrzeugbatterien, welche die gebührenbefreiten Firmen in Verkehr gebracht haben. Die Meldung umfasst folgende Angaben:
 - Battery Identification Number (BIN) oder anderweitige eindeutige Identifikation pro Batterie;
 - Stückzahl nach Gewicht und Batterietyp, gemäss Artikelnummer von INOBAT;
 - auf Verlangen von INOBAT den Schadstoffgehalt nach Batterietyp.

INOBAT stellt ein Online-Meldeportal zur Verfügung.

Für die Branchenorganisation ergeben sich zusätzlich folgende Pflichten:

- Sie leistet einen angemessenen Beitrag an die Kosten, die INOBAT für die Befreiung von der Gebührenpflicht und die Meldung nach ChemRRV entstehen. Dieser Beitrag beläuft sich aktuell auf 10 Rappen pro Batterie.
- Sie meldet INOBAT bis spätestens am 31. März die Mengen in Kilogramm der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen und verwerteten oder zur Entsorgung exportierten Batterien. Die Meldung umfasst:
 - Menge, aufgeteilt nach Batterietyp (Lithium-Ionen-Batterien, Bleibatterien, Salzwasserbatterien, andere Batterien).
 - Name und Adresse des qualifizierten Entsorgungsunternehmens, an welches die gebrauchten Batterien übergeben wurden.
- Sie meldet INOBAT bis spätestens am 31. März die Menge in Kilogramm der im Vorjahr reparierten oder wiederverwendeten Batterien, aufgeteilt nach Batterietyp (Lithium-Ionen-Batterien, Bleibatterien, Salzwasserbatterien, andere Batterien).
- Sie reicht bei INOBAT bis am 30. April die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle über das vergangene Geschäftsjahr ein.
- Sie erteilt INOBAT alle erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit der umweltgerechten Entsorgung der gebührenbefreiten Industrie- und Fahrzeugbatterien.

Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht

Das Gesuch ist an INOBAT zu richten und umfasst die nachstehenden Elemente:

- Statuten der Branchenorganisation.
- Anschlussvereinbarung der Mitglieder an die Branchenorganisation.
- Verzeichnis der an die Branchenorganisation angeschlossenen Mitglieder.
- Marktanteile der Branchenorganisation, aufgeteilt nach Industrie- und Fahrzeugbatterien sowie Batterietyp.
- Konzept, umfassend:
 - die Organisation der Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge zwecks Erfüllung der statutarischen Zweckbestimmungen;
 - die Organisation der Auszahlung von Entschädigungen an die Entsorgungsdienstleister (Sammlung, Transport, stoffliche Verwertung);
 - die Organisation der Sammlung und des Transports;
 - die Organisation der stofflichen Verwertung in der Schweiz: Nachweis gesetzlicher Bewilligungen; Nachweis zur Entsorgung nach dem Stand der Technik;
 - im Falle eines Aufbaus einer stofflichen Verwertung in der Schweiz: Planungsschritte mit zeitlichen Angaben bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Finanzierung der Verwertungsanlage und Angaben über die Mittelverwendung, falls die Verwertungsanlage nicht gebaut wird;
 - im Falle eines Exports zur stofflichen Verwertung im Ausland: Nachweis Exportbewilligung für Sonderabfälle des BAFU;
 - Informationsmassnahmen zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung;
 - Nachweis genügender Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für mindestens drei Jahre.

Das Gesuch kann jeweils bis am 31. Juli für das Folgejahr gestellt werden. Ausnahmemöglichkeiten bestehen für neue Marktteilnehmer in Absprache mit INOBAT.

Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgabe

Im Falle der Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgaben kann INOBAT die Gebührenbefreiung per Verfügung aufheben.

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den potenziellen Branchenorganisationen rechtzeitig mitgeteilt und auf **inobat.ch** publiziert.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002, SDR, SR 741.621
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

**Weitere Informationen über Batterierecycling
in der Schweiz erhalten Sie unter [inobat.ch](https://www.inobat.ch) oder direkt
bei uns:**

INOBAT

Geschäftsstelle:
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG
Postfach 1023
3000 Bern 14

inobat@awo.ch
031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)